

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark)

hier: Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung gemäß §4 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Stadt Arendsee - Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau einschließlich Begründung mit Planzeichnung und gesamtträumlichen Konzept, dem Umweltbericht, den umweltrelevanten Stellungnahmen und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag lag in der Zeit vom 27.02.2020 bis 30.03.2020 im Bauamt der Stadt Arendsee während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Weiterhin war eine Einsichtnahme in der Gemeinde Lohne bei der Firma Elektro-Büttner möglich.

Die Planunterlagen konnten entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) unter (www.stadt-arendsee.de) Aktuelles/ Bekanntmachungen /Bauleitplanung eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 19.02.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zum Entwurf des B-Planes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt vom 12.12.2019 bis 21.01.2020.

2.1.1 Öffentliche Beteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

2.1.2. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Siehe Anlage 1.

2.1.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Absender Eingangsdatum	Stellungnahmen	Abwägung	Abwägungsvorschlag
1	LVerGeo Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal <i>Eingang: 26.02.2020</i>	...gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens bearbeitet des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung. Zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

2	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)</p> <p><i>Eingang: 19.02.2020</i></p>	<p>in Ihrem Schreiben vom 12.02.2020 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p>	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung. Ist erfolgt , siehe lfd. Nr. 6
3	<p>Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf Marschweg 3 38489 Beetzendorf</p> <p><i>Eingang: 19.02.2020</i></p>	<p>...zu o. g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf Diesdorf keine Bedenken zu der Bauleitplanung zur 2. Änderung des Teil-F-Planes der Stadt Arendsee, Gemeinde Kleinau, für den OT Lohne, bezogen auf das Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Sohne" bestehen bzw. die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den B-Plan nicht berührt werden.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
4	<p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><i>Eingang: 10.03.2020</i></p>	<p>... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
5	<p>Storengy Deutschland GmbH Zimmerstraße 56 10117 Berlin</p> <p><i>Eingang: 28.02.2020</i></p>	<p>mit Ihrem Schreiben vom 12.02.2020 baten Sie um Auskunft und Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die Neptune Energy Deutschland GmbH, Waidstraße 39, 49808 Lingen(Ems) (ehemals Engie E&PDeutschland GmbH) gegebenenfalls betroffen sein könnte. Sofern nicht schon erfolgt, empfehlen wir die Beteiligung dieser Gesellschaft.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung. Ist erfolgt, sieh Nr.2

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

6	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Köthener Straße 38 06118 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang: 09.03.2020</i></p>	<p>mit Schreiben vom 12.02.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des o.g. Teilflächennutzungsplanes der Stadt Arendsee. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 15.10.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-2406/2019-22369/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Die o.g. Stellungnahme vom 15.10.2019 gilt weiterhin. Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212187), Frau Winkler (0345 - 5212238) Geologie Zum Entwurf der Planung gibt es keine weiteren Hinweise. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p><i>Eingang: 19.03.2020</i></p>	<p>Das Planungsbüro IIP Westeregeln legte der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2020 (Posteingang: 13.02.2020) im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Arendsee (Altmark) vor. Zu dem Vorentwurf der beabsichtigten Planänderung (Stand: März 2019) hatte ich zunächst mit Schreiben vom 16.10.2019 landesplanerische Hinweise erteilt. Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten, überarbeiteten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>		
		<p>~ Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
		<p>~ Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird , einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der 2. Änderung des Teil-FNP der EHG Stadt Arendsee (Alt-</p>		

	<p>mark) ergibt sich aus der Lage und der Größe des Änderungsbereiches (ca. 13,4 ha) sowie aus der vorgesehenen Darstellung einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage (FPVA). Damit sind Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen verbunden.</p>		
	<p>~ . Begründung der landesplanerischen Feststellung Mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt die EHG Stadt Arendsee (Altmark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee (Altmark) zu schaffen, um hier die Errichtung einer FPVA zu ermöglichen. Für die Ortschaft Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau der EHG Stadt Arendsee (Altmark) existiert seit dem 30.06.2003 ein noch rechtswirksamer Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP) . Mit Wirksamkeit vom 17.07.2007 erfolgte eine 1. Änderung dieses Bauleitplanes. Da im Bereich des in Aufstellung befindlichen vBP "Solarpark Lohne " derzeit im Teil-FNP eine Fläche für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen dargestellt werden, soll der noch fortgeltende Teil-FNP einer 2. Änderung mit entsprechender Darstellung eine Sonderbaufläche (S) unterzogen werden. Der vBP „Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee (Altmark) wird im Parallelverfahren zu der vorliegenden 2. Änderung des Teil-FNP aufgestellt. Der Änderungsbereich des Teil-FNP umfasst die Flurstücke 33, 28, 27 und 24 der Flur 1 in der Gemarkung Lohne und weist eine Flächengröße von ca. 13,4 ha auf. Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p>		
	<p>Grundsätzlich dient die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung FPVA dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengüns-</p>		

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

		<p>tig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103). Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p>		
		<p>Darüber hinaus sollen FPVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet (LEP-LSA 2010, G 84) und Standorte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p>		
		<p>In Bezug auf die Lage, die Vornutzung sowie dem derzeitigen Zustand der Plangebietsfläche ist Folgendes festzustellen: Die geplante Sonderbaufläche befindet sich unmittelbar westlich des Ortsteiles Lohne der EHG Stadt Arendsee (Altmark), auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus Lohne. Der Abbau der Kiessand-Lagerstätte wurde im Jahr 1981 aufgenommen. Damals prognostizierte man, auf der Grundlage eines Lagerstättenberichtes der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Magdeburg, eine erfolgreiche Gewinnung von Kiessanden. Diese geplanten Abbaumengen traten jedoch nicht ein und im Jahr 2010 war eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaus nicht mehr gegeben. Seit dem ruhen der Abbau und der Betrieb.</p>		
		<p>Durch eine intensive Bodenbearbeitung, resultierend aus den erfolgten Aufgrabungen der Kiessandschichten, liegt das Gebiet ca. 5 - 8 munter Oberkante Gelände. Auf diesem Niveau ist das Plangebiet, außer an der Aufbruchstelle, vorherrschend ebenerdig. Ausweislich der vorliegenden Begründung zur FNP-Änderung verweist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Hauptbetriebsplan aus dem Jahr 1999 auf geringe Bodenwertzahlen des Geländes und damit auf äußerst ungünstige Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Mutterbodenmächtigkeit beträgt im Plangebiet durchschnittlich nur etwa 0,15 Meter, was für eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht annähernd ausreichend ist. Somit fand nach dem ruhenden Kiesabbau auch keine landwirtschaftliche Folgenutzung statt bzw. ist nicht vorgesehen. Die vorliegende Bauleitplanung ist daher mit dem o. g. dem Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.</p>		
		<p>Des Weiteren handelt es sich, ausweislich der Planbegründung zur 2. Änderung des Teil-FNP, um eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Aufgrund des erfolgten Kiessandabbaus sind die Böden in ihrer Gesamtheit stark verändert worden (starke anthropogene Überprägung). In dem Gebiet befinden sich mehrere teilversie-</p>		

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

	<p>gelte Verkehrsflächen, offene Sandflächen, eine temporäre Nassestelle sowie verschiedene durch Sukzession entstandene Grünbereiche. Darüber hinaus befindet sich auf dem Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne (östlicher Teil der Plangebietsfläche) eine Abtlagerung mit der ortsüblichen Bezeichnung "Mülldeponie Lohne 11" (registriert im Altlastenkataster unter der Nummer 15081030409145). Ausgehend von dieser Sachlage entspricht die vorliegende Bauleitplanung auch dem o. g. Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 in Hinblick auf eine vorrangige Nutzung von Konversionsflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p>		
	<p>Nach dem REP Altmark 2005 liegt die geplante Sonderbaufläche innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung "Kies- und Kiessande Lohne" (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. VII), d. h. die Fläche erstreckt sich anteilig über das Vorranggebiet (südöstlicher Bereich). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Es handelt sich um Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (LEP-LSA 2010, Z 134 und Z 135). In der Begründung zu Z 135 wird darauf verwiesen, dass "in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig sind, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden".</p>		
	<p>Gemäß § 7 Absatz 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p>		
	<p>Wie aus der Begründung zur 2. Änderung des Teil-FNP der EHG Stadt Arendsee (Altmark) hervorgeht bzw. wie bereits zuvor dargelegt, erstreckt sich die geplante Sonderbaufläche über die Betriebsfläche des ehemaligen Kiessandtagebau Lohne. Die Fläche ist fast vollständig ausgekieset (ca. 85 Prozent von Hundert). Eine Rest-Auskiesung kommt zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der geringen Abbaumengen und einer nicht mehr möglichen wirtschaftlichen Betriebsführung nicht in Frage.</p>		

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

		<p>Im Rahmen einer Befahrung durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) am 17.03.2011 hat man die Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Kiessandtagebaus besprochen. Zur vorschriftsmäßigen Beendigung des Tagebaus wurde ein Abschlussbetriebsplan (ABP) mit dazugehörigem LBP erstellt und am 17.01.2019 durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen genehmigt (AZ.: 13.12-3215-5502-1180/2019). Die rechtmäßige Entlassung aus dem Bergrecht ist jedoch noch nicht erfolgt.</p>		
		<p>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass aufgrund der fast vollständigen Auskiesung der Rohstofflagerstätte innerhalb des Plangebietes die o. g. Ziele der Raumordnung zum Schutz der Lagerstätte im Hinblick auf eine langfristige Verfügbarkeit des Rohstoffes Kiessand im öffentlichen Interesse in diesem Teilbereich des Abbaufeldes Lohne nicht mehr von entsprechendem Gewicht bzw. als erfüllt anzusehen sein sollten . Es kann davonausgegangen werden , dass der vorliegenden raumbedeutsamen gemeindlichen Bauleitplanung somit die raumordnerischen Zielfestlegungen zur Rohstoffsicherung nicht mehr entgegenstehen.</p>		
		<p>Die EHG Stadt Arendsee (Altmark) hat die Festlegungen aus dem ABP insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen ihres Bauleitplanverfahrens zu beachten .</p>		
		<p>Für die an das Plangebiet in nördlicher sowie westlicher Richtung angrenzenden Flächen sind jedoch die Festlegungen des REP Altmark 2005 zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung "Kies- und Kiessande Lohne" (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. VII) noch rechtsgültig . Durch den Betrieb von FPVA im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes darf daher eine Abbautätigkeit auf den angrenzenden Flächen nicht behindert oder erheblich einschränkt werden (z. B. Staubentwicklung im Rahmen der Abbautätigkeit / Konflikte im Hinblick auf die Funktion der Solarmodule). Ausweislich der vorliegenden Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Teil-FNP hat sich die EHG Stadt Arendsee (Altmark) mit diesem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Waldabschnitte in westlicher Richtung ein Band bilden, an das sowohl im Norden als auch im Süden Acker- bzw. Grünlandflächen angrenzen. Im Norden schließt sich direkt an das Bewilligungsfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche bzw. Waldfläche in ein Abbaugebiet für Kiessande steht nicht in Aussicht. Bei der Errichtung und der Betreibung einer FPVA wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.</p>		

	<p>Nach allem erscheint aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde kein Konflikt zu dem vorgenannten Ziel der Raumordnung ersichtlich.</p> <p>Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
	<p>~ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>		
	<p>~ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>		

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

8	<p>Altmarkkreis Salzwedel Bauordnungsamt Karl-Marx-Straße 32 29401 Salzwedel</p> <p><i>Eingang: 19.03.2020</i></p>	<p>Katastrophenschutz/Kampfmittelbeseitigung: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise daraufhin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
		<p>Natur- und Landschaftspflege: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur vorliegenden Entwurfsfassung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee keine Einwände. Die naturschutzfachlichen Belange für die Photovoltaikanlage des OT Lohne wurden innerhalb des Umweltberichtes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Lohne" berücksichtigt und abgehandelt. Für den OT Kleinau sind die naturschutzfachlichen Belange ebenfalls bei einer konkreteren Planung innerhalb des vorhabenbezogenen B-Planes abzuhandeln.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
		<p>Forstwirtschaft und Wald: Von dem oben aufgeführten Vorhaben sind nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde berührt: Der Teilflächennutzungsplan der Stadt Arendsee (Ortsteile Dessau, Kleinau, Lohne) befasst sich mit den potentiellen Standorten für großflächige FFPV-Anlagen.</p>		
		<p>Standort A: Ortsteil Kleinau, befindet sich in nordwestlicher Richtung angrenzend an den OT Kleinau. Dieser Standort wird bisher wirtschaftlich genutzt und kann in absehbarer Zeit nicht in eine andere Nutzung überführt werden. Bei Aufgabe der bisherigen Nutzung wäre die Fläche für eine FFPV-Anlage geeignet. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen zu diesem Standort keine Einwände, forstliche Belange sind hier nicht berührt.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
		<p>Standort B: Ortsteil Kleinau, befindet sich in nordöstlicher Lage des OT Kleinau. Dieser Standort wird ebenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt wirtschaftlich genutzt und ist nach Aufgabe der bisherigen Nutzung für den Betrieb einer FFPV - Anlage geeignet. Östlich der geplanten Anlage grenzen Flächen an den Standort an, die nach § 2 LWaldG als Wald einzustufen sind. Zur Umsetzung des Vorhabens ist keine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG notwendig. Das LWaldG verfolgt die Erhaltung und Mehrung (§ 1 LWaldG) der vorhandenen Waldflächen. Gleichzeitig ist die Bewirtschaftung nachhaltig und ordnungsgemäß zu sichern. Die Belange zur Umsetzung</p>		

		<p>der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ist mit den Belangen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen der Eigentümer zu vereinen. Im Interesse der Anlagenbetreiber und der Waldbesitzer ist bei der Umsetzung/Planung der Anlage darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 25 m (Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen eingehalten wird. Somit können Schäden durch Windwurf, Eisbruch und Sturm minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Durch die Unterschreitung der Abstände kann es zu Beschädigungen von Teilen der Anlage kommen. Unter Einhaltung der Abstände zum Wald kann auch die Beschattung der Solaranlage gemindert werden, dann können die Module auch die entsprechende Leistung erzielen. Bei der Umzäunung des Bereiches der PV - Anlage ist auf die weitere notwendige uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu achten. Die notwendigen Arbeiten bei der Holzernte oder weiterer anliegender Arbeiten dürfen nicht behindert werden. Bei Einhaltung dieser Hinweise bestehen aus der Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände zur Umsetzung des Vorhabens am Standort B.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Standort C: OT Lohne Hierzu gibt es bereits eine Entwurfsfassung B-Plan Solarpark Lohne mit AZ V6124053 und nachfolgender Stellungnahme: Von dem Vorhaben sind die Flurstücke 24; 27; 28 und 33 der Gemarkung Lohne Flur 1 betroffen. Wie bereits in der Stellungnahme der UFB vom 20.09.2019 beschrieben, handelt es sich bei den Flurstücken 24; 28 und 33 teilweise um Wald nach § 2 LWaldG. Für eine Fläche von 3,00 ha wurde durch die Forstbehörde im Jahr 2016 eine Kahlhiebsgenehmigung mit der Option der fristgerechten Wiederaufforstung erteilt. Das Flurstück 33 ist Bergwerksfeld und wurde im Jahr 2001 in der Gemarkung Salzwedel Flur 7 - 2/6 mit einer Erstaufforstung von 6,00 ha ausgeglichen. Mit Antrag vom 30.01.2019 wurde durch Herrn Steffen Coßbau eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 3,7250 ha im Bereich der Flurstücke 24 und 28 gestellt. Der Antrag wird unter dem Aktenzeichen V7021 003 bei der UFB geführt und wurde bisher noch nicht genehmigt. Als Ausgleich für den entstandenen Waldentzug nach § 8 LWaldG wurde per Vertrag mit Frau Heike Bußmann in der Gemarkung Cheine Flur 4 - 114/13 eine Ausgleichfläche von 1,80 ha für die Erstaufforstung (AZ.: U7021005) beantragt und durch die UFB genehmigt. Zum vollständigen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz – und Erholungsfunktion des Waldes, besteht noch ein Kompensationsbe-</p>		

	<p>darf von 1,9250 ha. Für die Differenzfläche liegt der unteren Forstbehörde bisher nur ein Flächenvorschlag aber noch kein Erstaufforstungsantrag von Seiten des Antragstellers vor, dieser ist nachzureichen. Aus der Sicht der unteren Forstbehörde wird dem vorhabenbezogenen B-Plan unter dem Vorbehalt der vollständigen Kompensation der entzogenen Waldfläche von insgesamt 3,7250 ha zugestimmt. Bei dem Standort C befinden sich ebenfalls, südlich als auch westlich der Anlage, Waldflächen. Auch für diese Flächen gelten die unter Standort B gemachten Aussagen zum Abstand und der Zaungestaltung den Wald betreffend. Die Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis des Grundeigentümers wird vorausgesetzt. <i>Fundstellenverzeichnis:</i> <i>Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen - Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen -Anhalt - LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946)</i></p>	Keine Einwände bei vollständiger Kompensation der entzogenen Waldflächen.	Zur Kenntnis genommen.
	<p>Wassernwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftliche Belange. In Bezug auf die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee, OT Kleinau, mit den OT Lohne und Dessau, wird auf die Belange und Hinweise zum Bebauungsplan im Parallelverfahren hingewiesen (V6124053). Die Stellungnahme zum Bebauungsplan gilt analog für den Flächennutzungsplan.</p>		Zur Kenntnis genommen.
	<p>Belang Oberflächengewässer/Gewässerausbau nach § 68 WHG Entsprechend der Anlage „Rekultivierungsplan“ von 07/2018 ist im zu tief abgebauten Gebiet die Schaffung eines zusätzlichen Senkenbereiches "NPA" vorgesehen. Dies stellt einen Gewässerausbau dar und erfordert die vorherige Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG. Dies ist gegenwärtig noch Thema im Abschlussbetriebsplanverfahren(ABP-V). Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Beendigung des ABP-V's möglich. <i>Fundstellenverzeichnis:</i> <i>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585, i.d.g.F.</i></p>		Zur Kenntnis genommen.
	<p>Abfallentsorgung: Dem Vorhaben kann aus abfallrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:</p>	Keine Einwände unter Berücksichtigung der Auflagen.	Zur Kenntnis genommen.

		<p>1. Die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallenden Bauabfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung der Kabel anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen.</p>		
		<p>2. Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind , sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.</p>		
		<p>3. Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.</p> <p>4. Die abfallrechtliche Stellungnahme zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee, OT Kleinau, Lohne u. Dessau, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee (Altmark) (frühz. Beteil.)" vom 09 .10.2019 hat weiter Bestand und ist im Zuge einer veränderten Modulaufstellung (z.B. im Rahmen des Bauantrages) zu berücksichtigen.</p>		
		<p>Begründung: Die abfallrechtlichen Auflagen begründen sich in der Forderung an den Betreiber der Anlage diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist. Für sämtliche aus seinen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in</p>		

		<p>Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu überlassen. Regelungen zur Überlassungspflicht ergeben sich ebenfalls aus den §§ 5 und 7 GewAbfV. Die Auflage 1 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p>		
		<p>Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung, somit die Auflage 2.</p> <p>Die Auflage 3 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Abfalls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§ 50 KrWG) gelten entsprechend. Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (DepV) geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 DepV und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich. Gemäß § 6 KrWG ist die Aufbereitung zur Wiederverwendung von Bauschutt zu bevorzugen, nach § 8 GewAbfV sogar für bestimmte Abfallfraktionen grundsätzlich verpflichtend. Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsprozesses werden durch § 5 KrWG bestimmt. Dies beinhaltet, dass die Stoffe über einen Absatzmarkt verfügen, den technischen Anforderungen im Vergleich zu einem Primärrohstoff entsprechen und die Verwendung im Vergleich zum Primärrohstoff schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt. Zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die ungebunden oder gebunden in technische Bauwerke eingebaut werden, entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt herangezogen. Der Einsatz von Bodenaushub >ZO zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der</p>		

	<p>schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Bei Bauschutt mit Zuordnungswerten > ZO ist ein Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von mindestens 1 m einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von Bauschutt mit Gehalten >Z1.1 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Als Bauschutt versteht sich auch ein Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-%, dies ist bei der Analytik, Deklaration und der Verwertung zu berücksichtigen.</p>		
	<p>Auflage 4 betrifft die abfallrechtlichen Belange (siehe abfallrechtliche Stellungnahme vom 09.10.2019 im Verfahren V6124060), welche sich aus , der sich auf dem Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne befindenden ehemaligen Deponie mit der ortsüblichen Bezeichnung "Mülldeponie Lohne 11" ergeben. Ein bestehen bleiben der Auflagen ist erforderlich, da bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Deponien spezifische technische Verfahrensweisen zu berücksichtigen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenziales der Deponie zu vermeiden. Der mit § 15 Abs. 2 KrWG festgelegte Grundsatz der allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist auch dann zu beachten, wenn eine PVA auf einer stillgelegten Deponie errichtet werden soll.</p>		
	<p>Fundstellenverzeichnis: <i>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.zz .g.F.</i> <i>Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), i.d.zz.g.F.</i> <i>Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), i.d.zz.g.F.</i> <i>Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), i.d.zz.g.F.</i> <i>Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), i.d.zz.g.F.</i> <i>Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002, BGBl. I S. 1368, i.d.zz .g.F.</i> <i>Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018, i.d.zz.g.F.</i> <i>Vollzugshilfe "Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA)Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt", in der Fassung vom Dezember 2018</i> <i>Hinweis: Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 15.04</i></p>		

		<i>.2019 in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug im Land SachsenAnhalt eingeführte Version der LAGA-Mitteilung M20</i>		
		Bodenschutz und Altlasten: Dem vorliegenden Umweltbericht (Stand November 2019) wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt . Sämtliche in der Stellungnahme vom 17.10.2019 (V6124060) erhobenen Auflagen wurden berücksichtigt.	Keine Bedenken gegen die Planung	Zur Kenntnis genommen.
		Denkmalschutz: Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische Denkmale. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens bei Eingriffen in ungestörtes Gelände in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden , wenn gemäß § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation (archäologische Ausgrabung) der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Sollten keinerlei Eingriffe in ungestörten und nicht abgegrabenen Boden erfolgen, gilt : Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Gem. § 9 Abs. 3 des DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).	Keine Einwände gegen die Planung unter Berücksichtigung der Auflagen.	Zur Kenntnis genommen.
		Bauleitplanung: Grundlage dieser Stellungnahme bildet der mit Anschreiben des Planungsbüros IIP Ing.-büro Invest Projekt GmbH vom 12.02.2020 übergebene Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Arendsee, OT Kleinau, Lohne und Dessau (Planungsstand November 2019) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Ich bitte um Beachtung planungsrechtlicher Hinweise: Az:\ W6124007 \ 16 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits auf die fehlende Potenzialanalyse als gesamträumliches Konzept der Einheitsgemeinde Arendsee hingewiesen. Vorliegende Unterlagen enthalten ein gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen begrenzt auf das ehemalige Gebiet der Gemeinde Kleinau mit Lohne und Dessau. Eine Gesamtbetrachtung der Einheitsgemeinde Arendsee ist nicht erfolgt.		Zur Kenntnis genommen.

		<p>Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. <i>Hinweis:</i> Gemäß § 13 Abs.I Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 0 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA.</p> <p>Hinweis: <i>Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</i></p>	Keine Berührung mit der Planung.	Keine Berücksichtigung.																																																																																																																																									
		<p>Anlage</p> <p>Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, gemäß § 4 BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -</p> <table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>Aktenzeichen</td> <td>Bearbeiter</td> <td>Telefon</td> </tr> <tr> <td>17.02.2020</td> <td>W6124007</td> <td>Frau Thiem</td> <td>03901 840-875</td> </tr> </table> <p>In der folgenden Tabelle sind die öffentlichen Belange aufgeführt, die durch den Altmarkkreis Salzwedel als Träger vertreten werden. Die betroffenen Belange sowie Hinweise und Bedenken entnehmen Sie bitte den beiliegenden Stellungnahmen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">zu vertretender öffentlicher Belang</th> <th colspan="2">betroffen</th> <th colspan="2">Hinweis</th> <th rowspan="2">zuständiges Fachamt</th> </tr> <tr> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>ja</th> <th>nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbesitz der öffentlichen Hand</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Hauptamt- und Kämmereramt</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Straßenverkehr</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="4">Ordnungsamt</td> </tr> <tr> <td>Brandschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Katastrophenschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Kampfmittelbeseitigung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veterinärwesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</td> </tr> <tr> <td>Schulwesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Jugend- und Schulamt</td> </tr> <tr> <td>Kinder- und Jugendhilfe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="3">Gesundheitsamt</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitswesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/ÖPNV</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Bauaufsicht</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="4">Bauordnungsamt</td> </tr> <tr> <td>Bauleitplanung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Landesentwicklung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Denkmalschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Kreisstraßen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Hoch- und Tiefbauamt</td> </tr> <tr> <td>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td rowspan="7">Umweltamt</td> </tr> <tr> <td>Natur- und Landschaftspflege</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Forstwirtschaft u. Wald</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Bodenschutz und Altlasten</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Immissionsschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Abfallentsorgung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Tourismus</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Amt für Kreisentwicklung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter	Telefon	17.02.2020	W6124007	Frau Thiem	03901 840-875	zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen		Hinweis		zuständiges Fachamt	ja	nein	ja	nein	Grundbesitz der öffentlichen Hand		x		x	Hauptamt- und Kämmereramt	Verkehr/Straßenverkehr		x		x	Ordnungsamt	Brandschutz		x		x	Katastrophenschutz		x		x	Kampfmittelbeseitigung	x		x		Veterinärwesen		x		x	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Schulwesen		x		x	Jugend- und Schulamt	Kinder- und Jugendhilfe		x		x	Gesundheitsamt	Gesundheitswesen		x		x	Verkehr/ÖPNV		x		x	Bauaufsicht		x		x	Bauordnungsamt	Bauleitplanung	x		x		Landesentwicklung		x		x	Denkmalschutz		x		x	Verkehr/Kreisstraßen		x		x	Hoch- und Tiefbauamt	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	x		x		Umweltamt	Natur- und Landschaftspflege		x		x	Forstwirtschaft u. Wald		x		x	Bodenschutz und Altlasten		x		x	Immissionsschutz		x		x	Abfallentsorgung		x		x	Tourismus		x		x	Amt für Kreisentwicklung		
Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter	Telefon																																																																																																																																										
17.02.2020	W6124007	Frau Thiem	03901 840-875																																																																																																																																										
zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen		Hinweis		zuständiges Fachamt																																																																																																																																								
	ja	nein	ja	nein																																																																																																																																									
Grundbesitz der öffentlichen Hand		x		x	Hauptamt- und Kämmereramt																																																																																																																																								
Verkehr/Straßenverkehr		x		x	Ordnungsamt																																																																																																																																								
Brandschutz		x		x																																																																																																																																									
Katastrophenschutz		x		x																																																																																																																																									
Kampfmittelbeseitigung	x		x																																																																																																																																										
Veterinärwesen		x		x	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt																																																																																																																																								
Schulwesen		x		x	Jugend- und Schulamt																																																																																																																																								
Kinder- und Jugendhilfe		x		x	Gesundheitsamt																																																																																																																																								
Gesundheitswesen		x		x																																																																																																																																									
Verkehr/ÖPNV		x		x																																																																																																																																									
Bauaufsicht		x		x	Bauordnungsamt																																																																																																																																								
Bauleitplanung	x		x																																																																																																																																										
Landesentwicklung		x		x																																																																																																																																									
Denkmalschutz		x		x																																																																																																																																									
Verkehr/Kreisstraßen		x		x	Hoch- und Tiefbauamt																																																																																																																																								
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	x		x		Umweltamt																																																																																																																																								
Natur- und Landschaftspflege		x		x																																																																																																																																									
Forstwirtschaft u. Wald		x		x																																																																																																																																									
Bodenschutz und Altlasten		x		x																																																																																																																																									
Immissionsschutz		x		x																																																																																																																																									
Abfallentsorgung		x		x																																																																																																																																									
Tourismus		x		x		Amt für Kreisentwicklung																																																																																																																																							

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau


8	Landesverwaltungsamt Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) <i>Eingang: 28.02.2020</i>	...im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Keine Berührung mit der Planung.	Keine Berücksichtigung.
10	Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal <i>Eingang: 17.03.2020</i>	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
11	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg <i>Eingang: 10.3.2020</i>	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant .	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung.
12	Unterhaltungsverband „Jeetze“ Körperschaft des öffentlichen Rechts Gerstedter Weg 5c 29410 Salzwedel <i>Eingang: 14.02.2020</i>	der Planbereich befindet sich außerhalb des Verbandsgebietes des UHV Jeetze, so dass keine Anmerkungen oder Hinweise unsererseits bestehen. Der Bereich befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Milde / Biese.	Nicht zuständig.	Hinweis wurde gefolgt. Siehe lfd. Nr. 18
13	Landesverwaltungsamt Referat 405 Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) <i>Eingang: 28.02.2020</i>	Mit der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in der Stadt Arendsee OT Kleinau mit den OT Lohne und Dessau im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee (Altmark) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Lohne" geschaffen werden. Bezugnehmend auf § 4 (2) BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

		<p>Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>		<p>Zur Kenntnis genommen. Wurde beteiligt.</p>
14	<p>Landesverwaltungsamt Referat 407 Naturschutz Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p><i>Eingang: 03.03.2020</i></p>	<p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
15	<p>Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p><i>Eingang: 13.03.2020</i></p>	<p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee bedarf es im Parallelverfahren der Änderung zum Flächennutzungsplan der Ortschaft Kleinau. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zum Solarpark wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.08.2019 bereits zur Stellungnahme im Landesverwaltungsamt eingereicht. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in der Stadt Arendsee Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Altmarkkreis Salzwedel). Ich verweise daher auf deren Stellungnahme.</p>	Keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.

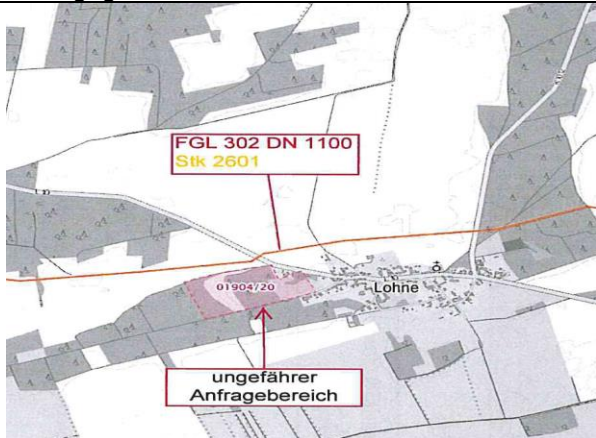
Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

16	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Huylandstr. 18 38820 Halberstadt</p> <p><i>Eingang: 09.03.2020</i></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v.§ 68Abs. 1TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur 2. Änderung des Teil-Flächenplanes in der Stadt Arendsee Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau, haben wir mit Schreiben vom 09.10.2019, AZ: PTI 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP86465503/19, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine" Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Keine Bedenken gegen die Planung.	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Wurde berücksichtigt.
17	<p>Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg</p> <p><i>Eingang: 10.03.2020</i></p>	<p>...die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 12. Februar 2020 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung
18	<p>Unterhaltungsverband „Milde/Biese“</p> <p>Eingang: 19.06.2020</p>	<p>...in den gekennzeichneten Plangebieten befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Die Belange des UHV Milde Biese sind nicht betroffen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planung Änderungen ergeben (z.B. Umsetzung Maßnahmen E&A), bitte ich um erneute Beteiligung.</p> <p>Zur Anbindung der Solarparks werden i.d.R. teilweise längere Leitungsverlegungen zu Einspeisepunkten Energienetz erforderlich. Hierbei könnte es zu Querungen von Gewässern 2. Ordnung bzw. Parallelverlegung an Gewässern 2. Ordnung kommen. Da es sich dabei um genehmigungspflichtige Vorhaben handelt, sind entsprechende Anträge bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.

19	<p>GDMcom GmbH Maximiliansallee 4 04129 Leipzig</p> <p><i>Eingang:</i></p>	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bere die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgen</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgen</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgen</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgen</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leip Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eig an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigeni von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgen	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgen	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgen	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgen		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgen																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgen																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgen																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgen																									
		<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <div style="display: flex;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 1; padding-left: 10px;"> <p>Darstellung angefragter Bereich: WGS84 - Geographisch (EPSG:4 52.783484, 11.467065</p> </div> </div>																										

	<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Stadt Arendsee, Flächennutzungsplan / hier: 2. Änderung des Teil-FNP Kleinau mit OT Lohne und Dessau (im Zuge B-Plan "Solarpark Lohne") - Entwurf Reg.-Nr.: 09579/98 PE-Nr.: 01904/20 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsporta BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber. Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
	<p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Stadt Arendsee, Flächennutzungsplan / hier: 2. Änderung des Teil-FNP Kleinau mit OT Lohne und Dessau (im Zuge B-Plan "Solarpark Lohne") - Entwurf Reg.-Nr.: 09579/98,PE-Nr: 01904/20 Hiermit nehmen wir Bezug auf folgende Unterlagen/Informationen: - den bisherigen Schriftverkehr unter der Reg.-Nr. 09579/98, insbesondere - die Stellungnahme der GDMcom vom 28.10.2019 (PE 14706/19) - Ihre o.g. Anfrage vom 12.02.2020. Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anla-</p>	<p>Die Anlagen (Gashochdruckleitung) befinden sich außerhalb des angefragten Bereichs.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

		gen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:		
		 <p>The map shows a site plan with a red box labeled 'FGL 302 DN 1100 SIK 2601' and another red box labeled 'ungefährer Anfragebereich' with an arrow pointing to a specific area. The location is identified as 'Lohné'.</p>		
		Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände . Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 28.10.2019 (PE 14706/19). 2. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter am Verfahren zu beteiligen.	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung.
20	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel <i>Eingang: 25.02.2020</i>	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.		
		Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen : Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortschaft Kleinau

		<p>müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>		
21	<p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a, 39576 Hansestadt Stendal</p> <p><i>Eingang: 21.02.2020</i></p>	<p>...mit Schreiben vom 12.02.2020 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Änderungsverfahren des Teil-Flächennutzungsplanes gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der LSBB keine Einwände gegen das Änderungsverfahren bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 10.10.2019 mit ihren Hinweisen behält somit vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.